

son zuerst betroffen, oder an welche sie von der nächsten ausländischen Behörde abgeliefert worden, selbige anzuhalten und resp. anzunehmen, sodann über die Veranlassung ihrer Ausweisung und Fortschaffung aus dem auswärtigen Lande, über ihre Herkunft, ihr erlerntes oder getriebenes Gewerbe und Nahrung, den bisherigen Lebenswandel, Aufenthalt, und insonderheit den Ort ihrer Geburt, und andere zweckdienliche Umstände, mit Haltung eines besondern Protocolls darüber, zu vernehmen und sodann dieselbe an das nächste Justizamt, insofern die gedachte Obrigkeit nicht selbst ein Justizbeamter ist, mit Beifügung des Protocolls abzugeben. Ist eine solche Person in Unseren Landen geboren, und hat sich dieses durch die bei der Obrigkeit des angegebenen Geburtsorts eingezogene Erkundigung bestätigt, so ist sie an ihren Geburtsort zu weisen, im entgegengesetzten Falle aber in das nächstangrenzende Land, wohin sie entweder gehöret, oder wodurch sie, um in ihre Heimath oder in ihren Geburtsort zu kommen, passiren muß. In beiden Fällen erhält sie bei ihrer Entlassung einen Paß, in welchem ihr der nächste Weg, welchen sie zu nehmen hat, mit der beigefügten Verwarnung vorgeschrieben wird, daß sie, wenn sie solchen verläßt, sofort werde zur Haft und sodann, wenigstens auf ein halbes Jahr lang, in ein Zuchthaus gebracht werden.

Als Zehrgeld bekommt dieselbe, insofern sie nicht damit selbst versehen ist, auf jede Meile bis an den innländischen Ort ihrer Bestimmung, oder bis an die Gränze, Acht Pfennige; und es ist der Betrag des mitgegebenen Zehrgeldes auf dem Passe zu bemerken.

4. Da jedoch Fälle eintreten können, wo es, in Rücksicht der öffentlichen Sicherheit, bedenklich ist, dergleichen Personen ohne Begleitung zu entlassen; so bleibt es dem Ermessen der Justizbeamten überlassen, nach Erfordern der Umstände, ihre Transportirung von Amt zu Amt, unter Beifügung einer Notiz, zu veranstellen.

Diese Abführung geschieht, mit Ausnahme dringende Fälle, nicht auf Wagen, sondern zu

Fuß, durch eine der Anzahl der fortzubringenden Personen angemessene Amtsfolge, wobei jeder Führer für die Meile Vier Groschen Bothenlohn zu erhalten hat, auch, im Fall zu besorgender großer Widerseßlichkeit von Seiten der abzuführenden Personen, unter der, auf Requisition, zu leistenden Assistenz des Militaris.

Uebrigens ist bei der Transportirung die genaueste Aufsicht zu führen, daß die zu Transportirenden nicht entkommen können. Auch muß dahin noch der Bedacht genommen werden, daß, wenn mehrere dergleichen Personen zu transportiren, oder auch ohne Begleitung zu entlassen sind, solche nicht in großer Menge auf einmal, sondern in Abtheilungen von mäßiger Anzahl, fortgeschickt werden.

5. Eine zu transportirende Person erhält, nöthigenfalls, zur Zehrung auf der Reise ebenfalls Acht Pfennige auf die Meile. Während ihrer Verhaftung bei den Aemtern wird es mit der Verpflegung solcher Leute, sie mögen zur Entlassung oder zur Transportirung geeignet seyn, eben so, wie bei anderen Arrestanten, gehalten.

Der Amtsfrohn, welcher die Aufsicht und die Detention besorgt, bekommt dafür auf die Person täglich Einen Groschen, und überdieß noch dasjenige restituirt, was wegen der nöthigen Heizung im Winter, und sonst etwa, baar aufzuwenden gewesen ist. Dagegen dürfen von den Obrigkeiten selbst in allen diesen Fällen einige Kosten nicht liquidirt werden.

6. Die solchergestalt aufzuwendenden Kosten werden aus Unserm Amts-Intraden von dem Rentamte an den Justizbeamten, gegen dessen Quittung, ausgezahlt.

7. Sollte der Fall sich ereignen, daß unter dergleichen, mittelst Schubes, in Unsere Lande gekommenen oder gebrachten Personen solche befindlich wären, welche vorher aus Unsern Landen sich wegen eines Verbrechens entfernt hätten, so sind diese an diejenige Obrigkeit, für welche die Untersuchung gehört hat, oder gehört haben würde, auszuliefern. Endlich

8. haben sämtliche Beamte und Obrigkeiten, besonders an den Gränzen, die in den Eingang

gangs